

B E S C H L U S S

aus der 4. Sitzung
des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 13.09.2022

öffentliche Tagesordnungspunkte

4. **Ortsrecht;
4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit** **VL-162/2022
1. Ergänzung**

Bürgermeister Schlosser erläutert die Vorlage und mahnt die teilweise mangelnde Teilnahme an den Sitzungen an. Falls zukünftig eine Ankündigung bei Nichtteilnahme an Sitzungen fehle, soll das Protokoll den Vermerk "fehlt unentschuldig" enthalten.

Herr Schück bemängelt die fehlende Angabe der prozentualen Erhöhung zu den Aufwandsentschädigungen. Der Verwaltung sollte es möglich sein, die Erhöhung des Haushaltsansatzes zu beziffern.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am diese 4. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Grünberg beschlossen:

4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Grünberg entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten -, folgende Aufwandsentschädigung:

| | | |
|---|--|---------|
| - | Stadtverordnete | 25,00 € |
| - | Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen | 25,00 € |
| - | Mitglieder der Ortsbeiräte | 15,00 € |
| - | Gewählte Mitglieder der Betriebskommission | 20,00 € |
| - | Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommission | 20,00 € |
| - | Mitglieder des Seniorenbeirates für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr | 10,00 € |
| - | Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr | 10,00 € |
| - | Mitglieder des Feuerwehrbeirates für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr | 10,00 € |

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeirats-
Wahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und
Bürgerentscheiden pro Sitzung 15,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in 80,00 €
 - Ausschussvorsitzende (außer Prüfungsausschuss) 20,00 €
 - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO 40,00 €
 - Die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den Ehrenamtlichen Ersten Stadtrat 60,00 €
 - ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte 45,00 €
 - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher 70,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion ausscheidet.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer der Verwaltung erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je angefangener Stunde der Tätigkeit. Bruchteile sind auf volle Viertelstunden auf- bzw. abzurunden, jedoch mindestens ein Stundensatz.
- (5) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin / ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister länger als drei Tage, so erhält sie/er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Artikel II

Die übrigen §§ der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unverändert.

Artikel III

Die vorstehende 4. Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

35305 Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER
STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)